
Durch die nachfolgenden zwingend zu beachtenden Schutzmaßnahmen verringert sich die Ansteckungsgefahr von Infektionskrankheiten bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung:

Zum Schutz vor der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gelten folgende allgemeine Hygieneregeln:

- Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Gelände der Handwerkskammer Dresden aufhalten. Wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt.
- Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, insbesondere in Bezug auf eine Testverpflichtung, sind die derzeit gültigen Regelungen in der Corona-Not-Verordnung, dem Bundesinfektionsschutzgesetz sowie der sächsischen Anordnung von Hygieneauflagen zu beachten.
- Die Teilnahme an unaufschiebbaren beruflichen oder sicherheitsrelevanten oder pandemiebedingten Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist möglich. Seit dem 22. November 2021 besteht vor Beginn der Veranstaltung die täglich die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise gegenüber dem Betreiber und zur Kontakterfassung. Der Negativ-Test muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zugelassen, nicht älter als 24 Stunden bzw. 48 Stunden (PCR-Test) und von einem Testzentrum ausgestellt worden sein. Möglich ist auch die Vorlage der Bescheinigung über eine betriebliche Testung, nicht älter als 24 Stunden, wenn sie unter Aufsicht durch beauftragte Dritte oder durch geschultes Personal (Vorlage Schulungszertifikat) durchgeführt wurde.
- Nach dem Betreten der Handwerkskammer Dresden sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden zu waschen.
- Halten Sie Abstand zu anderen! – **mindestens 1,5 Meter**
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend in allen öffentlichen Bereichen des Bildungszentrums. Die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung ist von Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Unabhängig davon wird empfohlen, immer dann Mund und Nase zu bedecken, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Räume und Werkstätten sind mehrmals täglich in Abhängigkeit von Raumart und -nutzung zu lüften. Dabei ist auf folgende Einhaltung zu achten: in Büroräumen in zeitlichen Abständen von 60 Minuten, in Gruppenräumen mindestens alle 20 Minuten und insbesondere nach Gruppenwechsel. Es sollte eine Stoßlüftung für die Dauer von 3 Minuten im Winter und von 10 Minuten im Sommer angewandt werden.
- Verzichten Sie auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt.
- Husten und niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch.
- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mindestens 20 bis 30 Sekunden lang mit Flüssigseife und verwenden Sie Einmalhandtücher.
- Fassen Sie sich nicht mit den Händen ins Gesicht.
- Teilen Sie Arbeitsmaterialien wie Tastatur und Stifte möglichst nicht mit anderen.



-
- Halten Sie auch bei der Einnahme Ihrer Mahlzeiten den o. g. Mindestabstand zu anderen Personen ein.
 - Reinigen Sie Ihren Arbeitsplatz nach Beendigung der Arbeit oder gegebenenfalls bei Dienstantritt, insbesondere wenn sie ihn mit anderen teilen.
 - Wenn bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Besuch der Bildungsstätte ein positiver Corona-Test vorliegt, sind Sie aufgefordert, die Handwerkskammer Dresden umgehend zu informieren (z. B. über info@njumii.de oder Telefon: 0351 4640-100).